

## Interessenkonflikte Politik

### 1. Zweck

Swiss Rock Asset Management («SRAM») ist eine Kapitalanlagegesellschaft («Fondsleitung») nach Schweizer Recht. Sie ist auch für die Verwaltung von Anlageportfolios gemäß den von Anlegern erteilten Mandaten auf diskretionärer, kundenbezogener Basis zugelassen.

SRAM ist als solche auch Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Kapitel 2 des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds («AIFM»). Indirekt unterliegt SRAM, in ihrer Tätigkeit als Fondsmanagerin zweier selbst initiiertes Luxemburger Sicaus, damit den geltenden luxemburgischen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bzgl. potenzielle Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Fondsmanagerin auftreten können.

SRAM wird ehrlich, fair und im besten Interesse der verwalteten Fonds oder ihrer Kundinnen handeln und unterhält angemessene organisatorische Maßnahmen, um das Risiko von Interessenkonflikten zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu reduzieren.

SRAM ist für die Umsetzung von Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung oder Handhabung von Interessenkonflikten in ihrer Tätigkeit als Fondsmanagerin von Luxemburger Fonds verantwortlich:

- Identifizierung spezifischer Geschäftsbereiche und Aktivitäten, die von oder im Namen von SRAM ausgeführt werden und zu Interessenkonflikten führen könnten, die das Risiko einer Schädigung der Interessen des verwalteten Fonds oder ihrer Kundinnen mit sich bringen können
- Vorbeugung solcher Interessenkonflikte
- Management und Lösung von Interessenkonflikten, wenn diese unvermeidbar sind, im Interesse des verwalteten Fonds oder ihrer Kundinnen
- Überwachung und Offenlegung von Interessenkonflikten, die im Rahmen der Tätigkeit von SRAM nicht angemessen gehandhabt werden können

Der allgemeine Rahmen wird durch dieses Dokument («Interessenkonflikte Politik») vorgegeben. Dieser gilt für SRAM sowie ihre Mitarbeitenden.

### 2. Rechtlicher und regulatorischer Hintergrund

#### 2.1 Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere («OGAW»)

Gemäß Artikel 109 (1) b) und 111 d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») muss eine Verwaltungsgesellschaft so strukturiert und organisiert sein, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der OGAW oder der Kunden durch Interessenkonflikte minimiert wird. Jede Verwaltungsgesellschaft muss versuchen, Interessenkonflikte zu vermeiden, und, wenn sie nicht vermieden werden können, sicherstellen, dass die von ihr verwalteten OGAW fair behandelt werden. Darüber hinaus spezifiziert die CSSF-Verordnung 10-4 in ihrem Kapitel III, von Artikel 18 bis Artikel 23, die Maßnahmen, die Verwaltungsgesellschaften ergreifen müssen, um die in den oben genannten Artikeln 109 (1) b) und 111 d) definierten Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte einzuhalten. Letztlich bietet das CSSF-Rundschreiben 18/698 in seinem Abschnitt 5.5.7. wirksame Klarstellungen zur Umsetzung einer Interessenkonfliktpolitik.

## 2.2 Alternative Investment Fonds («AIFM»)

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 muss ein AIFM alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Interessenkonflikte zu erkennen, einschließlich der Aufrechterhaltung und Anwendung wirksamer organisatorischer und administrativer Vorkehrungen. Auch für AIFM bietet das CSSF-Rundschreiben 18/698 in seinem Abschnitt 5.5.7. wirksame Klarstellungen zur Umsetzung einer Interessenkonfliktpolitik.

## 3. Interessenkonflikte

SRAM unternimmt alle angemessenen Schritte zur Identifizierung von Interessenkonflikten, die im Zuge der Erbringung von Dienstleistungen entstehen oder entstehen können, zwischen:

- SRAM (Manager, Mitarbeitende oder jeder Person, die direkt oder indirekt mit der Tätigkeit der SRAM in Luxemburg durch Kontrolle verbunden ist), den verwalteten Fonds und ihren Anlegern;
- verwaltete Fonds und/oder ihren Anlegern
- verwaltete Fonds und/oder ihren Anlegern und/oder andere Kunden oder ein Produkte/Dienstleistungen von SRAM
- zwei beliebige Anleger eines beliebigen verwalteten Fonds;
- zwischen zwei Produkten/Dienstleistungen/Kunden
- Konzerngesellschaften, Outsourcing-Unternehmen, Dritte
- oder jede der oben genannten Einheiten.

Zur Klassifizierung der identifizierten Arten von Interessenkonflikten, die sich auf die Interessen von Fonds, Kunden und/oder Produkten/Dienstleistungen auswirken könnten, berücksichtigt SRAM die Frage, ob sie oder die betroffenen Parteien (natürliche oder juristische Personen, mit denen SRAM, ihre Manager oder Mitarbeitenden, falls zutreffend, vertragliche, wirtschaftliche oder zwischenmenschliche Beziehungen unterhalten):

- anfällig dafür sind, auf Kosten von Fonds oder deren Anlegern einen finanziellen Gewinn zu erzielen oder einen finanziellen Verlust zu vermeiden
- ein Interesse am Ergebnis einer für einen Fonds oder dessen Anleger erbrachten Dienstleistung oder eines Produkts/einer Dienstleistung haben, das sich von dem Interesse des Fonds oder dessen Anlegers unterscheidet
- dazu angestiftet werden, die Interessen eines Anlegers, eines Fonds oder eines Produkts/einer Dienstleistung gegenüber denen eines anderen Anlegers, eines Fonds oder eines Produkts/einer Dienstleistung zu begünstigen
- die gleiche berufliche Tätigkeit ausüben wie der Anleger oder das Produkt/die Dienstleistung
- von einer anderen Person als dem Anleger, dem Fonds oder dem Produkt/der Dienstleistung einen Anreiz erhalten, der mit der für den Anleger, den Fonds oder das Produkt/die Dienstleistung erbrachten Dienstleistung zusammenhängt, sei es in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen, mit Ausnahme der normalerweise für diese Dienstleistung erhobenen Provisionen oder Auslagen.

Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden, sich mit dieser «Interessenkonflikte Politik» vertraut zu machen und Interessenkonflikte ihrem Vorgesetzten zu melden, der sie wiederum der Compliance-Funktion von SRAM meldet.

Identifizierte und gemeldete Interessenkonflikte werden von der Compliance-Funktion von SRAM mittels einer Interessenkonflikt-Bewertung bewertet. Sobald sie als nachweisliche

Interessenkonflikte eingestuft werden, werden sie in ein Interessenkonfliktregister (das «Register»; siehe auch Abschnitt 4.2) aufgenommen. Potenziell auftretende Interessenkonflikte und Vorkehrungen zu deren Kontrolle und Minderung werden in das Register aufgenommen.

Potenzielle Interessenkonflikte können in verschiedenen Situationen und in mehreren Fällen auftreten, die mit den Geschäftsaktivitäten von SRAM verbunden sind. Die folgende nicht erschöpfende Liste zeigt Beispiele für potenzielle Bereiche und Situationen, die zu Interessenkonflikten führen können:

- Persönliche Transaktionen von Mitarbeitern
- Vergütungs- und Anreizsysteme
- Geschenke oder Anreize an Mitarbeiter
- Ausübung von Stimmrechten und Kapitalmaßnahmen
- Nutzung von nicht-öffentlichen oder Insiderinformationen
- Doppel- oder Mehrfachmandate
- Delegation von Funktionen oder Auswahl von Dienstleistern
- Unabhängigkeit und Funktionstrennung
- Persönliche Beziehungen
- Ungeeignete Reihenfolge oder Vermögensaufteilung zwischen Fonds
- Gruppeninterne Investitionen oder Investitionen in verwandte Produkte
- Unangemessene Verpflichtungserklärungen

SRAM muss jederzeit alle folgenden Anforderungen an die Verwahrstelle, der von ihr verwalteten Fonds, erfüllen:

- Keine Person darf gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsorgans von SRAM oder eines der von ihm verwalteten Fonds und Mitglied des Verwaltungsorgans einer Verwahrstelle sein
- Keine Person darf gleichzeitig Mitglied des Leitungsorgans von SRAM oder eines seiner verwalteten Fonds und Mitarbeiter einer Verwahrstelle sein
- Keine Person darf gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsorgans einer Verwahrstelle und Angestellter von SRAM sein.

Darüber hinaus müssen gegebenenfalls die beiden folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Ist das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft nicht für die Aufsichtsfunktionen innerhalb der Gesellschaft zuständig, darf nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des für die Aufsichtsfunktionen zuständigen Organs aus Mitgliedern bestehen, die gleichzeitig Mitglieder des Leitungsorgans, des für die Aufsichtsfunktionen zuständigen Organs oder Mitarbeiter der Verwahrstelle sind
- Wenn das Leitungsorgan der Verwahrstelle nicht für die Aufsichtsfunktionen innerhalb der Verwahrstelle zuständig ist, darf nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des für die Aufsichtsfunktionen zuständigen Organs aus Mitgliedern bestehen, die gleichzeitig Mitglieder des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft oder des mit den Aufsichtsfunktionen der Verwaltungsgesellschaft betrauten Organs oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft sind.

## **4. Management von Interessenkonflikten**

### **4.1 Umgang mit Interessenkonflikten**

Da die Luxemburger Swiss Rock Sicavs Teil der Schweizer SRAM sind, wird der Umgang mit Interessenkonflikten innerhalb der SRAM auf einem zweistufigen Ansatz organisiert: Auf der Ebene der SRAM Schweiz ist die Tätigkeit der SRAM für die eigenen Sicavs vollständig in den

relevanten Schweizer Richtlinien eingebettet ist; wo notwendig, werden für die Vermögensverwaltungstätigkeit in Luxemburg für das dort intrinsische Geschäft die lokalen Anforderungen umgesetzt.

Die Swiss Rock Asset Management hat eine Organisation, Verfahren und Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert, die auch auf die Tätigkeit der SRAM in Luxemburg anwendbar sind. Die Swiss Rock Asset Management hat Verfahren zur Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten definiert, insbesondere organisatorische und administrative Bestimmungen zum Schutz der Kundeninteressen:

- die Trennung von Arbeitsumfeld, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die miteinander unvereinbar sind oder zu allgemeinen Interessenkonflikten führen könnten
- eine Vergütungspolitik für Mitarbeiter, die jegliche Sachleistungen ausschließt, die die Unabhängigkeit der Geschäftsführung gefährden könnten
- ein Überwachungsverfahren für Mitarbeitertransaktionen;
- ein Überwachungsverfahren für Mitarbeiter, die Geschenke oder Anreize geben und/oder annehmen
- ein Überwachungsverfahren für Mandate/Berufe der Mitarbeitenden ausserhalb von Swiss Rock
- die Funktionstrennung und der Informationsaustausch zwischen Personen, die mit Funktionen betraut sind, die das Risiko eines Interessenkonflikts bergen
- Verfahren und Kontrollen für die Auswahl und Überwachung von Vermittlern und Dienstleistungsanbietern.

Die Organisation und die Verfahren werden überprüft und aktualisiert, wann immer dies als notwendig erachtet wird oder wenn wesentliche Änderungen auftreten. Alle Mitarbeiter von SRAM werden in ein Informationsprogramm bezüglich der oben genannten Vorgaben einbezogen.

Darüber hinaus implementiert SRAM verschiedene Maßnahmen zum Management von Interessenkonflikten auf SRAM-Ebene. Diese Maßnahmen spiegeln sich wider in:

- dem organisatorischen und administrativen Aufbau der SRAM Tätigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Luxemburgischen Kooperationspartner («MacCo»)
- laufende Prozesse (Überwachung, Kontrolle, Berichterstattung und Offenlegung)

Darüber hinaus wird die Richtlinie durch Wohlverhaltensregeln, verschiedene Richtlinien und Verfahren unterstützt, die vom Verwaltungsrat der SRAM Sicav (im Folgenden der «Verwaltungsrat») festgelegt wurden.

#### **4.2 Register Interessenkonflikte**

SRAM unterstützt die ManCo in Luxemburg im Unterhalt und der Aktualisierung des Registers der Interessenkonflikte. Innerhalb dieses Registers werden alle bekannten potenziellen und nachgewiesenen Interessenkonflikte festgehalten. Das Register listet die Art und den Charakter des Interessenkonflikts, eine Beschreibung der Interessenkonflikte, die betroffenen Unternehmen und die Mittel zur Begrenzung oder Unterdrückung des identifizierten Risikos auf. Die Compliance-Funktion von SRAM erstattet dem Sicav-Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung bei Bedarf Bericht über das Register.

### **4.3 Offenlegung von Interessenkonflikten den Investoren gegenüber**

In Situationen, in denen Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, trifft die Geschäftsleitung alle notwendigen Entscheidungen, um sicherzustellen, dass SRAM in ihrer Tätigkeit in Luxemburg in jedem Fall im besten Interesse der verwalteten Fonds/Produkte/Dienstleistungen und ihrer Anleger handelt.

Wenn die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um Schaden von den Anlegern abzuwenden, legt SRAM die allgemeinen Quellen von Interessenkonflikten gegenüber den Anlegern über den Prospekt des jeweiligen AIF und jedes andere dauerhafte Medium, das sie für angemessen hält (einschließlich der Webseite), klar offen.

### **4.4 Offenlegung von Interessenkonflikten den Investoren gegenüber**

In Situationen, in denen Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, trifft die Geschäftsleitung alle notwendigen Entscheidungen, um sicherzustellen, dass SRAM in ihrer Tätigkeit in Luxemburg in jedem Fall im besten Interesse der verwalteten Fonds/Produkte/Dienstleistungen und ihrer Anleger handelt.

Im Hinblick auf die Delegation der Aktivitäten der SRAM in Luxemburg an Dritte wird die Einhaltung der Grundsätze dieser «Interessenkonflikte Politik» im Rahmen einer Due-Diligence-Prüfung und Outsourcing-Kontrollen überprüft, kontrolliert und dokumentiert.

## **5. Identifikation und Management von Interessenkonflikten als kontinuierlicher Prozess**

### **5.1 Eskalation an die Compliance-Funktion**

Wenn ein Mitarbeiter von Umständen Kenntnis erlangt, von denen er glaubt, dass sie einen potenziellen Interessenkonflikt darstellen könnten, der wahrscheinlich eine wesentliche Auswirkung auf die Interessen eines Kunden hat, muss er den Punkt entweder (i) seinem unmittelbaren Vorgesetzten, der den Punkt analysiert und die Compliance-Funktion informiert, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Umstand nicht zu einem Interessenkonflikt führt, oder (ii) direkt der Compliance-Funktion offenlegen und schriftlich melden. Insbesondere haben die Berater die Compliance-Funktion über alle verbundenen Transaktionen außer der Gewährung von Mietverträgen an die Initiatoren und / oder ihre verbundenen Unternehmen zu informieren.

### **5.2 Eskalation an das Senior Management**

Die Compliance-Funktion informiert die Geschäftsleitung, wenn der Interessenkonflikt nicht verhindert werden kann, um Maßnahmen zur Bewältigung des Interessenkonflikts zu ergreifen.

### **5.3 Eskalation an den Verwaltungsrat**

Bei identifizierten Interessenkonflikten, die nicht gelöst werden können, kann die Geschäftsleitung dem Vorstand Bericht erstatten, um über Aktionen und Maßnahmen zu entscheiden, die zur Abschwächung der identifizierten Interessenkonflikte ergriffen werden.

## **6. Überprüfung Interessenkonflikte Politik**

Die «Interessenkonflikte Politik» wird von der Compliance-Funktion der beauftragten ManCo in Luxemburg regelmässig vom Senior Management unter der Aufsicht des Vorstands überprüft. Das Senior Management vollzieht eine zentrale und unabhängige Überprüfung der Umsetzung, um zu beurteilen, ob sie:

- wie beabsichtigt funktioniert
- mit den nationalen und internationalen Vorschriften, Grundsätzen und Standards übereinstimmt, die für den Sektor gelten, in dem der AIFM tätig ist.

Wenn keine Aktualisierung erforderlich ist, wird die «Interessenkonflikte Politik» im Laufe der Zeit kontinuierlich angewendet.

## **7. Offenlegung**

Investoren finden weitere Details unter den folgenden Links:

<https://www.swiss-rock.ch/unternehmen/Governance/>

Darüber hinaus können sie kostenlos zusätzliche Informationen anfordern, indem sie an folgende Adresse schreiben:

### **Swiss Rock Asset Management AG**

Rigistrasse 60  
CH-8006 Zürich

Zürich, Januar 2021